

Sehr geehrte Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge folgende Änderungen der Satzung beschließen:

Füge in § 15 Abs. 14 hinter „nimmt Stellung“, „und gibt Empfehlungen ab“ ein

Füge in § 50 Abs. 1 am Ende folgendes ein „Sollte der Satzungsausschuss einstimmig die Annahme der Änderung empfehlen, ist zur Annahme nur noch eine relative Zweidrittelmehrheit nötig“

Füge in § 51 Abs. 3 am Ende folgendes ein „Sollte der Satzungsausschuss einstimmig die Annahme der Änderung empfehlen, ist zur Annahme nur noch eine relative Zweidrittelmehrheit nötig“

Begründung: Das Studierendenparlament hatte in der letzten Legislatur oft das Problem, dass Änderung an Ordnungen und der Satzung, welche Konsens zwischen im Studierendenparlament waren, nicht durchgeführt werden konnten da weniger als 28 Personen anwesend waren. Das hat zeitweise einen riesen Antragsstau erschaffen, welcher immer noch nicht komplett überwunden wurde. Die Änderung soll die Hürde senken das Konsensänderungen einfacher angenommen werden können und nicht immer wieder vertagt werden müssen. Bei kontroversen Änderungen muss aufgrund des Einstimmigkeitsprinzip im Satzungsausschuss trotzdem noch eine absolute 2/3 Mehrheit erreicht werden. Die Änderung ist auch Hochschulgesetz konform da Änderungen an der Satzung nur eine Mehrheit benötigen also nicht unbedingt ein absolute 2/3 Mehrheit. Bei Fragen oder Änderungsvorschlägen mir gerne schreiben.

Änderungsdarstellung

§15 Abs. 14

Der Satzungsausschuss nimmt Stellung **und gibt Empfehlungen ab** zu allen Anträgen, die eine Änderung der Satzung sowie eine Einführung oder Änderung einer Ordnung vorsehen.

§50 Abs. 1

Die Änderung der Ergänzungsordnungen ist mit der gleichen Mehrheit durchzuführen. **Sollte der Satzungsausschuss einstimmig die Annahme der Änderung empfehlen, ist zur Annahme nur noch eine relative Zweidrittelmehrheit nötig.**

§51 Abs. 3

Satzungsänderungen müssen auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Sie müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden. **Sollte der Satzungsausschuss einstimmig die Annahme der Änderung empfehlen, ist zur Annahme nur noch eine relative Zweidrittelmehrheit nötig.**

Julius Kröger